

§§ 917-937 – Vorbemerkungen

Allgemeine Bestimmungen über entgeltliche Geschäfte

Stand 12. 2. 2016

§§ 917-937 (fünfundzwanzig §§)

Allgemein:

- nicht allzu viel Urbestand aus 1811, aber vieles idF der 3. Teilnovelle 1916; Gewährleistungsrecht zT aus großer Reform 2001
- eher (zu) wenig Überschriften

Leistungsstörungen 1: Verzug und Unmöglichkeit (§§ 918-921):

- § 918 ist sehr weit gefasst, so dass sein Wortlaut auch die mangelhafte Leistung erfasst
- § 919: langer Text ohne Absatzgliederung; ungünstige Formulierung „bei sonstigem Rücktritt bedungen“
- § 920: „zu vertretender Zufall“ schwer zugängliche Formulierung
- § 921: Unklarheit am Ende der Norm (keiner soll aus dem Schaden des anderen Gewinn ziehen); ganz ähnliche Formulierung in § 1447

Leistungsstörungen 2: Gewährleistung usw (§§ 922-933b):

- § 922 ist mit § 923 zu wenig koordiniert; auch wird aus der Textierung nicht recht klar, dass es immer um die Klärung des konkret Geschuldeten (mit den Mitteln der Vertragsauslegungsregeln) geht
- §§ 925-927 zu den Tiermängeln mit Unklarheiten: zT ist von Krankheiten, zT von Krankheiten und Mängeln und zum Teil nur von Mängeln die Rede!?
- § 929 nennt zuerst einen weniger wichtigen Fall (wissentlicher Erwerb einer fremden Sache) und behandelt erst dann und extrem knapp den Gewährleistungsverzicht
- Der Text des zentralen § 932, der die einzelnen Gewährleistungsbehelfe regelt, ist an manchen Stellen nicht so klar wie wünschenswert. So suggeriert der Abs 1 für sich ein freies Wahlrecht des Übernehmers oder wird bei Abs 4 nicht klar, dass

der Übergeber auch bei unverhältnismäßig hohem Verbesserungsaufwand Wandlung bzw Minderung vermeiden kann.

- In § 932a und § 933 ist die Reichweite des Begriffs „Viehangel“ unklar (in den §§ 925 ff ist immer von Tier die Rede)
- § 933a: Abs 1 ist so eng formuliert, dass man nicht sicher weiß, ob die Bestimmung auch eingreift, wenn der Mangel zufällig entstanden ist und ihn der Übergeber vor Übergabe schuldhaft nicht behebt

Vorvertrag (§ 936):

- Die Bestimmung lässt offen, ob der Ablauf der Einjahresfrist zur Verjährung oder zur Präklusion führt.

Verzicht auf Einwendungen (§ 937):

- Nicht allzu klare Regelung: Hat „unbestimmt“ neben „allgemein“ eigene normative Bedeutung? Geht es nur um Ungültigkeit i.e.S. oder auch um Anfechtbarkeit?
- Die heute vor allem aus § 937 abgeleitete Unwirksamkeit abstrakter Verpflichtungen (im Zweipersonenverhältnis) klingt in der Norm kaum an.

speziell zu Sprache und Verständlichkeit:

- „dass kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht“ in § 921“ unklar
- „Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages“ in § 937 wenig greifbar

grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- nicht mehr vorhandene Sache in § 923 bei der Gewährleistung erwähnt

im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):

- Zuordnung der Anderslieferung zum Verzug oder zur Gewährleistung ist bis heute un geregelt und umstritten.
- Der Begriff „Rechtsmangel“ kommt nur in § 933 Abs 1 vor, der des „Sachmangels“ überhaupt nicht. Kurze Definition (insb des Rechtsmangels, für den gelegentlich Besonderes gilt), wäre wohl sinnvoll.
- Beim Rückgriff nach § 933b sollte es nicht darauf ankommen, ob der Letztabnehmer, dem Gewähr geleistet wurde, ein Verbraucher war, da die ratio auch sonst passt.
- Bei der laesio enormis (§ 934) sollte deutlicher werden, dass das Anfechtungsrecht auch vor der bzw ohne Leistung entstehen kann. Überdies sollte die Streitfrage gesetzlich geklärt werden, ob eine mangelbedingte Wertminderung beim Wertvergleich mit zu beachten ist.
- In § 935 ist – noch dazu in unklarer Weise – die Vermutung einer gemischten Schenkung vorgesehen, was wertungsmäßig nicht überzeugt.
- Die heute vor allem aus § 937 abgeleitete Unwirksamkeit abstrakter Verpflichtungen (im Zweipersonenverhältnis) sollte sich auch in der Textierung niederschlagen.